



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
MAG.^A CHRISTINE STEGER

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Per E-Mail: post.vr@bgld.gv.at

Wien, am 29. Dezember 2023

**Betrifft: VDL/L.L135-10002-33-2023 – Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der
Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im Burgenland
(Burgenländisches Chancengleichheitsgesetz - Bgld. ChG);
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Die Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
MAG.^A CHRISTINE STEGER

Darüber hinaus kann die Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durchführen, Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen veröffentlichen und Empfehlungen abgeben.

II. Zur sozialen und beruflichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen allgemein

Durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat sich Österreich 2008 dazu verpflichtet, die gesellschaftliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben um ihnen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen (siehe Art 3 lit c UN-BRK).

Während Art 19 UN-BRK das Recht auf selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gesellschaft insbesondere durch die selbstbestimmte Wohnsitzwahl, die Bereitstellung ortsnaher Assistenzstrukturen verbietet und damit einhergehend auch eine umfassende De-Institutionalisierung erfordert, erscheinen im aktuellen Kontext insbesondere die Artt 24, 27 und 28 UN-BRK, die jeweils das Recht auf inklusive Bildung, Inklusion am Arbeitsmarkt sowie einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz für Menschen mit Behinderungen statuieren, besonders einschlägig.

III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Grundsätzlich begrüßt die Behindertenanwaltschaft daher auch die Erlassung eines eigenen Gesetzes betreffend die Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
MAG.^A CHRISTINE STEGER

Behinderungen im Burgenland, anstatt Menschen mit Behinderungen, wie bisher, im Rahmen der Sozialhilfe-Gesetzgebung mitzubehandeln.

Allerdings ist in Bezug auf § 6 Abs 3 lit 5 die pauschale Anrechnung von Pflegegeldern auf Leistungen nach dem Chancengleichheitsgesetz, auch wenn diese keine pflegebedingten Mehraufwendungen im Sinne der Zweckwidmung nach § 1 BPGG abdecken, nachdrücklich zu kritisieren.

Hinsichtlich der in § 9 Abs 2 gewählten Formulierung „[...] dass der Mensch mit Behinderungen im sozialen und gesellschaftlichen Umfeld möglichst integriert bleibt“ ist weiters zu bemängeln, dass diese die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen als Zustand ex ante voraussetzt, was nicht nur der sozialen Realität widerspricht, wie auch die Staatenprüfung Österreichs vor dem UN-Behindertenrechtsausschuss im vergangenen August eindrücklich zeigte, sondern auch die auch dabei konstatierte Notwendigkeit der De-Institutionalisierung einschließlich der Bereitstellung angemessener Unterstützungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen bei der Begründung eines selbstbestimmten Lebens ad absurdum führt.

In ähnlicher Weise ist auch die Koppelung von Leistungen der sozialen Integration (§ 15) an das Bestehen einer Begünstigung iSd § 2 BEinstG insofern problematisch, als soziale Rehabilitation, unabhängig vom zugrundegelegten Modell von Behinderung, schon rein semantisch keinen Bezug zur Arbeitswelt aufweist, was auch im vorliegenden Gesetz dadurch zum Ausdruck kommt, dass Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation und Integration separat davon behandelt werden.

Zur Erreichung des nach § 9 Abs 2 bezweckten und auch insbesondere Art 19 UN-BRK verbrieften selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderungen in einer inklusiven Gesellschaft ist es dringend erforderlich, die in § 17 geregelten Leistungen in Form eines Rechtsanspruchs zu regeln. Gerade die Behandlung solch eminent wichtiger Bereiche wie etwa Frühförderung für Kinder mit Behinderungen,



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
MAG.^A CHRISTINE STEGER

Schulassistent, berufliche Assistenz und Persönliche Assistenz im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erscheint weder mit Blick auf Rechtssicherheit noch auf das Ziel der Inklusion probat.

Zu den Leistungen nach § 17 im Einzelnen ist auszuführen, dass zunächst die Frühförderung für Kinder mit Behinderungen nach § 18 auch nicht nur augenscheinlich auf Sinnesbehinderungen beschränkt werden und hat insofern unbedingt das gesamte Spektrum erforderlicher therapeutischer Maßnahmen abzudecken und dabei auch andere Therapien, etwa in Bezug auf Autismus-Spektrum-Störungen, Logopädie und Ergotherapie zu umfassen.

Eingedenk der sich aus Art 24 UN-BRK ergebenden Verpflichtungen zur Errichtung eines inklusiven Bildungssystems, des schon seit Mitte der 1990er-Jahre bestehenden Rechts auf Integration im Pflichtschulbereich sowie des Urteils des Handelsgerichts Wien vom 31.03.2023 zu 19 Cg 73/21p betreffend die Verbandsklage zu Persönlicher Assistenz an Bundesschulen, ist Schulassistent nach § 19 unbedingt unabhängig vom Grad der Behinderung oder der Pflegestufe im konkret erforderlichen Ausmaß zu gewähren.

Betreffend berufliche Rehabilitation nach § 21 ist zu betonen, dass eine Versagung der Unterstützungsleistungen wegen der Unmöglichkeit der beruflichen Eingliederung iSd Abs 5 im Hinblick auf die aktuelle Novelle des AIVG, durch welche die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres ausgesetzt wird, keinesfalls bei Personen unter 25 erfolgen. Im Sinne der De-Institutionalisierung kann dies, verbunden mit einer Unterbringung und Beschäftigung in (teil-)stationären Einrichtungen nach §§ 22 f bestenfalls eine absolute ultima ratio nach Ausschöpfung aller verfügbarer angemessener Vorkehrungen darstellen.

Ähnlich den Maßnahmen der sozialen Integration nach § 15 ist auch hinsichtlich von Persönlicher Assistenz, die ja schon ihrem Namen und Zweck nach im Unterschied zur Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz in keinerlei Konnex zu einer



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
MAG.^a CHRISTINE STEGER

Erwerbstätigkeit steht, ist das Abstellen auf Altersgrenzen, die dem potenziellen Erwerbsalter entsprechen, verfehlt. Zudem sollte im Sinne der De-Institutionalisierung die Möglichkeit bestehen, dass – noch – in stationären Einrichtungen untergebrachte Personen Unterstützung in Form Persönlicher Assistenz bei der Begründung eines eigenen, selbstgewählten Wohnsitzes auch schon während eines angemessenen Zeitraums vor ihrem endgültigen Umzug erhalten können.

Abschließend, aber nicht minder bedeutsam, erscheint die Statuierung eines Vermögensregresses gegenüber Erb:innen im nichtstationären Bereich, analog zu § 330a ASVG sowie der eindeutigen Judikatur des VfGH in E 229/2018, durch die Bestimmung des § 28 Abs 4 problematisch und ist daher vonseiten der Behindertenanwaltschaft zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christine Steger'.

Mag.^a Christine Steger
Behindertenanwältin